

* Die Steuerpflicht des Militäreinkommens. Zu der kürzlich unter dieser Ueberschrift gebrachten Mitteilung wird uns von berufener Seite geschrieben: Die Auffassung des Bezirksausschusses zu Potsdam, das Militäreinkommen der für die Kriegsdauer in den Heeresdienst eingetretenen oberen Beamten und der verabschiedeten Offiziere sei zwar von der Staats-, nicht aber von der Gemeindeeinkommensteuer befreit, unterliegt jetzt der Nachprüfung durch das Oberverwaltungsgericht. Dieses wird in letzter Instanz darüber zu befinden haben, ob ein solcher Unterschied zwischen Staats- und Gemeindeeinkommensteuer — für den ein innerer Grund jedenfalls nicht ersichtlich wäre — wirklich besteht, oder ob nicht mit dem Finanzminister und dem Minister des Innern angenommen werden muß, daß das Militäreinkommen in solchen Fällen während der Kriegszeit nicht bloß von der Staats-, sondern auch von der Gemeindeeinkommensteuer befreit ist. Solange die Entscheidung des höchsten Verwaltungsgerichtshofs noch aussteht, wird man die von der Staatsregierung vertretene, den Zensiten günstige Auffassung immerhin noch zu beachten haben.